

### Die Versorgung mit Lebensmitteln. Maßnahmen gegen die Milch- und Butterteuerung.

WTB Berlin, 16. Okt. (Telegr.) Unmittelbar bevor steht eine Anordnung der preußischen Staatsregierung (auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. September 1915), die weitere Einschränkungen in der Verwendung der Milch zu gewerblichen Zwecken vorsieht, um für die Versorgung der Bevölkerung mit Frischmilch größere Milchmengen freizumachen. Wie wir hören, wird die Anordnung im einzelnen enthalten:

1. Das Verbot des Inverkehrbringens von Sahne, abgesehen vom Vertrieb von Sahne zur Herstellung von Butter; 2. Das Verbot der Verwendung von Milch und Sahne zur Herstellung von Schokolade, Bonbons, Pralines usw.; 3. Das Verbot der Herstellung von Schlag-Sahne schlechthin; 4. Das Verbot der Verfütterung von Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind; 5. Das Verbot der Verwendung von Magermilch bei der Bereitung von Brot; 6. Das Verbot der Verwendung von Milch bei der Fabrikation von Farben; 7. Das Verbot der Verarbeitung von Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke; 8. Das Verbot der Herstellung von Sahnepulvern.

Milchpulver sollen im Sinne der Anordnung wie Milch behandelt werden. Die Durchführung der Anordnung bietet die Gewähr, daß sowohl die produzierte Milch unmittelbar in größtmöglichem Umfange der Volksernährung zugeführt wird, wie der in der Milch enthaltene Fettgehalt in der Hauptsache zur Butterbereitung verwandt wird. Die Anordnung, die baldigst ergänzt werden wird durch eine Regelung der Preisbewegung am Buttermarkt, dürfte, wie man an amtlicher Stelle hofft, einem großen Teil der vorhandenen Mißstände in kurzer Zeit abhelfen.